

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 19. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Mag. Reinhard Ehrenreich

Zl. 37.001/5-3/86

Klappe 6314 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>30</u>	-GE/1986
Datum <u>1986 04 04</u>	
Verteilt <u>7. APR. 1986</u>	<i>Handwritten initials</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;

Aussendung zur Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/s-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 20. Mai 1986.

Beilagen:

Gesetzesentwurf
samt Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

A R T I K E L I

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 55/1985, wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 1 lautet:

- "(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind
- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
 - b) in einem Lehrverhältnis stehende Personen (Lehrlinge),
 - c) Heimarbeiter,
 - d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erforderlichen Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
 - e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
 - f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie diese Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

- 2 -

- g) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

b) § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres,
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind,
- c) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, pflichtversichert sind,
- d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgeltes geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt."

- 3 -

c) Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Für den Beginn und das Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht gelten die §§ 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß."

2. a) § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Ärztliche Gutachten und Entscheidungen von inländischen Sozialversicherungsträgern sind, soweit es sich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit handelt, vom Arbeitsamt anzuerkennen. Soweit Entscheidungen inländischer Sozialversicherungsträger nicht vorliegen, kann das Arbeitsamt selbständig die Arbeitsfähigkeit beurteilen."

b) Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn das Arbeitsamt im Falle der Beantragung einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 23 Abs. 1 lit. a im Zusammenhang mit der Frage, ob mit der Zuerkennung der Leistung aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann, berechnete Zweifel an der behaupteten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitslosen hat."

3. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tag des möglichen Beginnes dieser Beschäftigung, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt."

(2) Vor Erlassung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes anzuhören. Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachzusehen."

4. § 12 Abs. 6 lit. b lautet:

"b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 54.000,- nicht übersteigt;"

5.a)§ 14 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose

- a) in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen oder
- b) in den letzten 60 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 156 Wochen oder,
- c) sofern der Antrag auf Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres gestellt wird, in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen

im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Lit. c ist nach Anhörung des Vermittlungsausschusses auch auf Arbeitslose anzuwenden, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, sofern berücksichtigungswürdige Umstände, wie später Abschluß der Ausbildung, vorliegen.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war oder die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a oder b erfüllt ist."

b) § 14 Abs. 4 lit. f lautet:

"f) Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969)."

6. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

"b) arbeitssuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;"

7. a) § 16 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld und während des Zeitraumes, für den Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versagt wird,"

b) § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes für maximal ein Monat während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie z.B., wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, sowie Umstände, die auf dringenden familiären Gründen beruhen."

- 6 -

8.a) § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden. Tragen mehr als ein Arbeitsloser zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich bei, so gebührt der Familienzuschlag dem Arbeitslosen, in dessen Haushalt die zuschlagsberechtigte Person wohnt bzw. dem Arbeitslosen, der die zuschlagsberechtigte Person überwiegend pflegt."

b) § 20 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen."

9. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a. (1) Auf Antrag des Arbeitslosen ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes gemäß § 21 Abs. 1 der Bemessungszeitraum auf drei Monate (13 Wochen oder 90 Tage) zu erweitern, wenn der Nachweis erbringt, daß er in diesem Zeitraum im Durchschnitt ein höheres Entgelt erzielte als im letzten Monat (4 Wochen, 28 Tagen).

(2) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist zur Lohnklassenberechnung nicht heranzuziehen, wenn ein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt. Liegt kein Entgelt vor, so ist die Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Lohnklassenberechnung ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zugrunde zu legen."

10. Dem § 25 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Werden die Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungs- und Verzugszinsen vorzuschreiben.

(5) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Arbeitsamt, zurückliegen. Der Zeitraum von drei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig war, das die Frage des Anspruches unmittelbar oder mittelbar betroffen hat."

11. a) Im § 26 Abs. 1 Z 2 wird folgende neue lit. b eingefügt:

"b) denen binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld ein Anspruch auf Wochengeld entsteht, sofern die Voraussetzung der Z 1 lit. c gegeben sind, oder"

b) Die bisherigen lit. b und c des Abs. 1 Z 2 erhalten die Bezeichnung lit. c und d.

c) § 26 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau das Kind während eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 und §§ 27 bis 32 sinngemäß."

d) § 26 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 54.000,- nicht übersteigt;"

12. § 29 lautet:

"(1) § 16 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f und j (Ruhe des Arbeitslosengeldes) sowie § 24 und § 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bezieht eine Mutter Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 2 oder 3 und überschreitet der Auslandsaufenthalt während eines Karenzurlaubsgeldbezuges (§ 31) zwei Monate, so gebührt ab diesem Zeitpunkt nur mehr Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1.

(3) War eine österreichische Staatsbürgerin im Ausland beschäftigt und nach diesem Bundesgesetz arbeitslosenversichert, so ist, sofern sie während des Karenzurlaubsgeldbezuges im Ausland bleibt, das gemäß § 44 zuständige Arbeitsamt das Arbeitsamt Versicherungsdienste in Wien. Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

13. Im § 32 wird der Ausdruck "mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108a ASVG)" durch den Ausdruck "mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108f ASVG)" ersetzt.

14. § 35 lautet:

"§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 250 Tage nicht übersteigenden Zeitraum gewährt."

15. a) Im § 36 Abs. 1 wird der Ausdruck "mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108a ASVG)" durch den Ausdruck "mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG)" und der Ausdruck "§ 21 Abs. 6" durch den Ausdruck "§ 21 Abs. 5" ersetzt.
- b) Dem § 36 Abs. 3 lit. A lit. c werden folgende Sätze angefügt:
"Dies gilt auch für ein Einkommen aus einer tageweisen Beschäftigung. Ein Einkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) nicht überschreitet, bleibt außer Betracht."
- c) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:
"d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."
- d) § 36 Abs. 3 lit. B lit. b lautet:
"b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."
- e) § 36 Abs. 3 lit. B lit. c lautet:
"c) Wird die Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld beantragt, so ist Notlage nicht anzunehmen, wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) der Arbeitslosen im Vollverdienst steht oder selbständig erwerbstätig ist, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z.B. größere Kinderzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit."

16. § 39 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Für die Sondernotstandshilfe gelten die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Vater des unehelichen Kindes, der nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten. Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines erweiterten Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft anzunehmen. Ein Ruhen des Anspruches während des Aufenthaltes im Ausland tritt nur ein, wenn der Auslandsaufenthalt im Kalenderjahr zwei Monate übersteigt; dieses Ruhen kann auf Antrag der Arbeitslosen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."

17. § 46 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Abgabe des Antragsformulars kann auch durch einen Vertreter oder im Postwege erfolgen, wenn der Arbeitslose aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben."

18. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Vor Erlassung einer Entscheidung ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören."

19. Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. im Falle einer finanziellen Notlage oder einer Rückbuchung, kann das Arbeitsamt eine Barauszahlung unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Anspruchstage vornehmen. Dies kann auch vor Zuerkennung des Anspruches erfolgen, sofern mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden kann. Eine wiederholte Barauszahlung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sie in der Absicht begehrt wird, die im Abs. 2 festgelegte monatliche Auszahlung zu umgehen."

20. § 57 lautet:

"§ 57. Sofern der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, kann das Arbeitsamt die Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid im Sinne des Berufungsantrages abändern oder aufheben. Dieser Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung."

21. Nach § 57 ist folgender § 57a mit Überschrift einzufügen:

"Härteausgleich

§ 57a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewährleisten.

(2) Auf den Härteausgleich besteht kein Rechtsanspruch."

22. Dem § 58 wird folgender Satz angefügt:

"Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld (§ 46) kann auch durch einen Vertreter oder im Postwege eingebracht werden."

23. Dem § 61 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Für Lehrlinge, mit Ausnahme der Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie mit Ausnahme der Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben, ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten."

24. Im § 64 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck "Abs. 4 und 5" durch den Ausdruck "Abs. 6 und 7" zu ersetzen.

25. § 68 lautet:

"§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden:

1. zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz oder einer unberechtigt bezogenen Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) mit der Maßgabe, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß;
2. zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist."

26. Dem § 69 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und 15 ASVG die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg aus den in seiner zentralen Anlage (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) gespeicherten Daten, jene Daten an die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden."

27. Nach § 76 wird folgender § 76a samt Überschrift eingefügt:

"Anhörungsrecht

§ 76a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zu diesem Bundesgesetz anzuhören."

A R T I K E L II

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 185/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 samt Überschrift lauten:

"Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25 (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25a bis 25c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(2) Personen, die bei Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses unter Minderung des Entgeltanspruches in eine Maßnahme nach § 19 Abs. 1 lit. b einbezogen werden und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, verbleiben mit der im letzten Beitragszeitraum unmittelbar vor der Minderung des Entgeltanspruches maßgeblichen allgemeinen Beitragsgrundlage in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Arbeitsmarktverwaltung hat dem Dienstgeber die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht, zu erstatten."

- 14 -

2. a) Im § 25 Abs. 3 ist der Ausdruck "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958" durch "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977" zu ersetzen.
- b) Dem § 25 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
"Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht dem Abs. 1."
3. Im § 25 Abs. 4 ist der Ausdruck "Abs. 1 der Vollversicherung" durch "Abs. 1 oder 2 der Pflichtversicherung" zu ersetzen.
4. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25a bis 25c eingefügt:
- § 25a. (1) Der Beitrag zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.
- (2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die Unfall- und Pensionsversicherung der einfache Betrag der Beihilfe.
- (3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 80 vH des letzten Bruttoarbeitsentgelts. Für den Fall, daß ein Bruttoarbeitsentgelt nicht gegeben ist, gilt § 20 Abs. 2, zweiter Satz, sinngemäß.

- 15 -

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Beihilfenbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25c. (1) Die Beiträge zur Sozialversicherung von Beihilfenbeziehern werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe wird den Trägern der Krankenversicherung 50 vH des zur Zahlung anfallenden Aufwandes für das Wochengeld ersetzt.

- 16 -

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat die Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge erlassen.

A R T I K E L III

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 111/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder

2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder

3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, bezogen hat."

2. Im § 253 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

"6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969."

3. Im § 276 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

"6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969."

A R T I K E L IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Der bisherige § 36 Abs. 3 lit. B lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, der durch Artikel I, Ziffer 15 lit. e abgeändert wird, ist weiterhin auf alle Fälle anzuwenden, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erschöpft wurde.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des neuen § 25c Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (Art. II Z 4) der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung..

Anlage II zu Z1. 37.001/5-3/86V O R B L A T TProblem und Ziel:

Soziale Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Individualbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, um gerade in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit den Lebensunterhalt der arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer zu sichern und zu verbessern.

Lösung:

- erleichterte Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes durch Jugendliche
- Aufhebung der Bestimmung, wonach die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosengeld nicht gebührt, wenn der Gatte einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht
- Begünstigung bei der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld im Fall eines geringeren Verdienstes im letzten Monat und nach Beihilfenbezug
- Schaffung der Möglichkeit eines Härteausgleiches
- Gleichstellung der Beihilfenbezieher nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz mit Leistungsbeziehern nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hinsichtlich der Leistungen aus der Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung
- administrative Erleichterungen und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Alternativen:

keine

Kosten:

rd. 430 Mio S pro Jahr

Sozialversicherung 245/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 19. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Mag. Reinhard Ehrenreich

Zl. 37.001/5-3/86

Klappe 6314 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>30</u>	-GE/19 86
Datum <u>1986 04 04</u>	
Verteilt <u>7. APR. 1986</u>	<i>M. J. J. J.</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;

Aussendung zur Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, Gz. 600.614/s-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 20. Mai 1986.

Beilagen:

Gesetzesentwurf
samt Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

A R T I K E L I

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 55/1985, wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) in einem Lehrverhältnis stehende Personen (Lehrlinge),
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erforderlichen Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
- f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie diese Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

- 2 -

- g) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

b) § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres,
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind,
- c) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, pflichtversichert sind,
- d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgeltes geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt."

- 3 -

c) Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Für den Beginn und das Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht gelten die §§ 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß."

2. a) § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Ärztliche Gutachten und Entscheidungen von inländischen Sozialversicherungsträgern sind, soweit es sich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit handelt, vom Arbeitsamt anzuerkennen. Soweit Entscheidungen inländischer Sozialversicherungsträger nicht vorliegen, kann das Arbeitsamt selbständig die Arbeitsfähigkeit beurteilen."

b) Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn das Arbeitsamt im Falle der Beantragung einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 23 Abs. 1 lit. a im Zusammenhang mit der Frage, ob mit der Zuerkennung der Leistung aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann, berechnete Zweifel an der behaupteten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitslosen hat."

3. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tag des möglichen Beginnes dieser Beschäftigung, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt."

(2) Vor Erlassung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes anzuhören. Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachzusehen."

4. § 12 Abs. 6 lit. b lautet:

"b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 54.000,- nicht übersteigt;"

5.a)§ 14 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose

- a) in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen oder
- b) in den letzten 60 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 156 Wochen oder,
- c) sofern der Antrag auf Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres gestellt wird, in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen

im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Lit. c ist nach Anhörung des Vermittlungsausschusses auch auf Arbeitslose anzuwenden, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, sofern berücksichtigungswürdige Umstände, wie später Abschluß der Ausbildung, vorliegen.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war oder die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a oder b erfüllt ist."

b) § 14 Abs. 4 lit. f lautet:

"f) Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969)."

6. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

"b) arbeitssuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;"

7. a) § 16 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld und während des Zeitraumes, für den Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versagt wird,"

b) § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes für maximal ein Monat während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie z.B., wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, sowie Umstände, die auf dringenden familiären Gründen beruhen."

8.a) § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden. Tragen mehr als ein Arbeitsloser zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich bei, so gebührt der Familienzuschlag dem Arbeitslosen, in dessen Haushalt die zuschlagsberechtigte Person wohnt bzw. dem Arbeitslosen, der die zuschlagsberechtigte Person überwiegend pflegt."

b) § 20 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen."

9. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a. (1) Auf Antrag des Arbeitslosen ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes gemäß § 21 Abs. 1 der Bemessungszeitraum auf drei Monate (13 Wochen oder 90 Tage) zu erweitern, wenn er den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zeitraum im Durchschnitt ein höheres Entgelt erzielte als im letzten Monat (4 Wochen, 28 Tagen).

(2) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist zur Lohnklassenberechnung nicht heranzuziehen, wenn ein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt. Liegt kein Entgelt vor, so ist die Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Lohnklassenberechnung ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zugrunde zu legen."

10. Dem § 25 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Werden die Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungs- und Verzugszinsen vorzuschreiben.

(5) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Arbeitsamt, zurückliegen. Der Zeitraum von drei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig war, das die Frage des Anspruches unmittelbar oder mittelbar betroffen hat."

11. a) Im § 26 Abs. 1 Z 2 wird folgende neue lit. b eingefügt:

"b) denen binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld ein Anspruch auf Wochengeld entsteht, sofern die Voraussetzung der Z 1 lit. c gegeben sind, oder"

b) Die bisherigen lit. b und c des Abs. 1 Z 2 erhalten die Bezeichnung lit. c und d.

c) § 26 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau das Kind während eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 und §§ 27 bis 32 sinngemäß."

d) § 26 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 54.000,- nicht übersteigt;"

12. § 29 lautet:

"(1) § 16 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f und j (Ruhendes Arbeitslosengeldes) sowie § 24 und § 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bezieht eine Mutter Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 2 oder 3 und überschreitet der Auslandsaufenthalt während eines Karenzurlaubsgeldbezuges (§ 31) zwei Monate, so gebührt ab diesem Zeitpunkt nur mehr Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1.

(3) War eine österreichische Staatsbürgerin im Ausland beschäftigt und nach diesem Bundesgesetz arbeitslosenversichert, so ist, sofern sie während des Karenzurlaubsgeldbezuges im Ausland bleibt, das gemäß § 44 zuständige Arbeitsamt das Arbeitsamt Versicherungsdienste in Wien. Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

13 Im § 32 wird der Ausdruck "mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108a ASVG)" durch den Ausdruck "mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108f ASVG)" ersetzt.

14. § 35 lautet:

"§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 250 Tage nicht übersteigenden Zeitraum gewährt."

15. a) Im § 36 Abs. 1 wird der Ausdruck "mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108a ASVG)" durch den Ausdruck "mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG)" und der Ausdruck "§ 21 Abs. 6" durch den Ausdruck "§ 21 Abs. 5" ersetzt.

b) Dem § 36 Abs. 3 lit. A lit. c werden folgende Sätze angefügt:
"Dies gilt auch für ein Einkommen aus einer tageweisen Beschäftigung. Ein Einkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) nicht überschreitet, bleibt außer Betracht."

c) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:

"d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

d) § 36 Abs. 3 lit. B lit. b lautet:

"b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

e) § 36 Abs. 3 lit. B lit. c lautet:

"c) Wird die Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld beantragt, so ist Notlage nicht anzunehmen, wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) der Arbeitslosen im Vollverdienst steht oder selbständig erwerbstätig ist, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z.B. größere Kinderzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit."

16. § 39 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Für die Sondernotstandshilfe gelten die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Vater des unehelichen Kindes, der nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten. Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines erweiterten Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft anzunehmen. Ein Ruhen des Anspruches während des Aufenthaltes im Ausland tritt nur ein, wenn der Auslandsaufenthalt im Kalenderjahr zwei Monate übersteigt; dieses Ruhen kann auf Antrag der Arbeitslosen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."

17. § 46 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Abgabe des Antragsformulars kann auch durch einen Vertreter oder im Postwege erfolgen, wenn der Arbeitslose aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben."

18. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Vor Erlassung einer Entscheidung ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören."

19. Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. im Falle einer finanziellen Notlage oder einer Rückbuchung, kann das Arbeitsamt eine Barauszahlung unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Anspruchstage vornehmen. Dies kann auch vor Zuerkennung des Anspruches erfolgen, sofern mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden kann. Eine wiederholte Barauszahlung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sie in der Absicht begehrt wird, die im Abs. 2 festgelegte monatliche Auszahlung zu umgehen."

20. § 57 lautet:

"§ 57. Sofern der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, kann das Arbeitsamt die Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid im Sinne des Berufungsantrages abändern oder aufheben. Dieser Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung."

21. Nach § 57 ist folgender § 57a mit Überschrift einzufügen:

"Härteausgleich

§ 57a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Auf den Härteausgleich besteht kein Rechtsanspruch."

22. Dem § 58 wird folgender Satz angefügt:

"Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld (§ 46) kann auch durch einen Vertreter oder im Postwege eingebracht werden."

23. Dem § 61 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Für Lehrlinge, mit Ausnahme der Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie mit Ausnahme der Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben, ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten."

24. Im § 64 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck "Abs. 4 und 5" durch den Ausdruck "Abs. 6 und 7" zu ersetzen.

25. § 68 lautet:

"§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden:

1. zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz oder einer unberechtigt bezogenen Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) mit der Maßgabe, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß;
2. zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist."

26. Dem § 69 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und 15 ASVG die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg aus den in seiner zentralen Anlage (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) gespeicherten Daten, jene Daten an die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden."

27. Nach § 76 wird folgender § 76a samt Überschrift eingefügt:

"Anhörungsrecht

§ 76a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zu diesem Bundesgesetz anzuhören."

A R T I K E L II

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 185/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 samt Überschrift lauten:

"Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25 (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25a bis 25c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(2) Personen, die bei Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses unter Minderung des Entgeltanspruches in eine Maßnahme nach § 19 Abs. 1 lit. b einbezogen werden und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, verbleiben mit der im letzten Beitragszeitraum unmittelbar vor der Minderung des Entgeltanspruches maßgeblichen allgemeinen Beitragsgrundlage in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Arbeitsmarktverwaltung hat dem Dienstgeber die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht, zu erstatten."

2. a) Im § 25 Abs. 3 ist der Ausdruck "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958" durch "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977" zu ersetzen.
- b) Dem § 25 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
"Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht dem Abs. 1."
3. Im § 25 Abs. 4 ist der Ausdruck "Abs. 1 der Vollversicherung" durch "Abs. 1 oder 2 der Pflichtversicherung" zu ersetzen.
4. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25a bis 25c eingefügt:
- § 25a. (1) Der Beitrag zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.
- (2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die Unfall- und Pensionsversicherung der einfache Betrag der Beihilfe.
- (3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 80 vH des letzten Bruttoarbeitsentgelts. Für den Fall, daß ein Bruttoarbeitsentgelt nicht gegeben ist, gilt § 20 Abs. 2, zweiter Satz, sinngemäß.

- 15 -

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Beihilfenbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25c. (1) Die Beiträge zur Sozialversicherung von Beihilfenbeziehern werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe wird den Trägern der Krankenversicherung 50 vH des zur Zahlung anfallenden Aufwandes für das Wochengeld ersetzt.

- 16 -

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat die Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge erlassen.

A R T I K E L III

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 111/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder

2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder

3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, bezogen hat."

2. Im § 253 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

"6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969."

3. Im § 276 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

"6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969."

A R T I K E L I V

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Der bisherige § 36 Abs. 3 lit. B lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, der durch Artikel I, Ziffer 15 lit. e abgeändert wird, ist weiterhin auf alle Fälle anzuwenden, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erschöpft wurde.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des neuen § 25c Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (Art. II Z 4) der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Anlage II zu Z1. 37.001/5-3/86V O R B L A T TProblem und Ziel:

Soziale Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Individualbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, um gerade in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit den Lebensunterhalt der arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer zu sichern und zu verbessern.

Lösung:

- erleichterte Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes durch Jugendliche
- Aufhebung der Bestimmung, wonach die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosengeld nicht gebührt, wenn der Gatte einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht
- Begünstigung bei der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld im Fall eines geringeren Verdienstes im letzten Monat und nach Beihilfenbezug
- Schaffung der Möglichkeit eines Härteausgleiches
- Gleichstellung der Beihilfenbezieher nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz mit Leistungsbeziehern nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hinsichtlich der Leistungen aus der Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung
- administrative Erleichterungen und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Alternativen:

keine

Kosten:

rd. 430 Mio S pro Jahr

ERLÄUTERUNGEN

Gerade in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit ist es erforderlich, soziale Maßnahmen zu treffen, um den Lebensunterhalt der arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer zu sichern und zu verbessern. Der Entwurf sieht daher insbesondere vor:

- erleichterte Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes durch Jugendliche
- Aufhebung der Bestimmung, wonach die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosengeld nicht gebührt, wenn der Gatte einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht
- Begünstigung bei der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld im Fall eines geringeren Verdienstes im letzten Monat und nach Beihilfenbezug
- Schaffung der Möglichkeit eines Härteausgleiches

Weiters sind noch folgende Verbesserungen und Bereinigungen von Problemen vorgesehen:

- Einbeziehung der Rehabilitanden in den Versicherungsschutz
- Übereinstimmung des Endes der Versicherungspflicht mit der Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
- Erhöhung der Einheitswertgrenze bei Vorliegen eines land(forst)-wirtschaftlichen Betriebes
- weitgehende Anhörung des Vermittlungsausschusses beim Arbeitsamt bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und in berücksichtigungswürdigen Fällen
- Möglichkeit des Auslandsaufenthaltes bei Karenzurlaubsgeld und Sondernotstandshilfe
- Möglichkeit der Antragsabgabe beim Karenzurlaubsgeld durch Vertreter oder im Postwege
- Verfahrensbeschleunigung durch Berufungsvorentscheidung
- Verfahrensbeschleunigung durch Zugriff zur Datei des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Für Beihilfenbezieher nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sind hinsichtlich ihrer Sozialversicherung folgende Bereinigungen und Verbesserungen vorgesehen:

- keine negativen Auswirkungen des Beihilfenbezuges auf nachfolgende Pensionsleistungen und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Angleichung des Kranken- und Wochengeldbezuges an Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- administrative Erleichterung durch Pauschalabfuhr der Beiträge.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu Z 1 lit. a und 23:

Lehrlinge sollen bereits ab Beginn ihres Lehrverhältnisses der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, die Beiträge werden jedoch wie bisher erst ab dem letzten Lehrjahr eingehoben (§ 61 Abs. 13).

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unterliegen Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 ASVG berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, der Vollversicherung. Um diesen Personenkreis im Falle des Eintrittes der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld gewähren zu können, wird auf Anregung der Arbeiterkammer Oberösterreich und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Versicherungspflicht für die Rehabilitanden festgelegt.

Gemäß § 17b Abs. 1 Heeresgebührengesetz sind Zeitsoldaten in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt und damit arbeitslosenversichert. Der Dienstnehmerbegriff des § 1 Abs. 1 lit. a AlVG deckt sich jedoch nicht mit dem Begriff des Zeitsoldaten, der im § 32 Wehrgesetz definiert ist. Auf Anregung des Hauptverbandes werden daher die Zeitsoldaten im § 1 Abs. 1 lit. h zur Klarstellung gesondert angeführt. Eine Änderung in der Gesetzeslage tritt dadurch nicht ein.

Zu Z 1 lit. b:

Im § 1 Abs. 2 soll der Kreis der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, mit den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die nach dem ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind, gleichgestellt werden. Derzeit können Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überstellt werden und sind dadurch von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen, obwohl sie kündbar und mangels Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß nach dem ASVG versichert sind.

Weiters sollen die Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, nicht mehr von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein. Die Praxis hat gezeigt, daß die im Gesetz vorgeschriebene Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und für Karenzurlaubsgeld nicht erbracht wird oder erbracht werden kann. Der umfangreiche Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung - unbeschränkte Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz - soll daher auch diesen Personen auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetz und Sonderunterstützungsgesetzes zu Gute kommen.

Zu 1 lit. c:

Beginn und Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht sollen mit Beginn und Ende der Pflichtversicherung nach dem ASVG übereinstimmen. Derzeit endet im Hinblick auf die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Arbeitslosenversicherungspflicht mit dem Ende der tatsächlichen Beschäftigung, auch wenn das Be-

schäftigungsverhältnis und der Entgeltanspruch daraus weiterhin aufrecht ist. Durch die vorgesehene Änderung soll klargestellt werden, daß zur Vermeidung von Nachteilen für die Beschäftigten durch Verringerung der Anwartschaftszeiten auch in diesen Fällen die Arbeitslosenversicherungspflicht besteht. Zugleich wird damit auch die Zeit der Kündigungsentschädigung auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anrechenbar.

Zu Z 2:

Die Arbeitsämter haben bereits bisher bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Arbeitslosen die ärztlichen Gutachten der Sozialversicherungsträger anerkannt, um zu vermeiden, daß die Arbeitsfähigkeit von den Arbeitsämtern und den Sozialversicherungsträgern gegensätzlich beurteilt wird und der Arbeitslose daher von beiden Einrichtungen keine Leistung erhalten kann. Diese Praxis soll daher im neuen § 8 Abs. 3 auch gesetzlich festgelegt werden.

Mit dem neuen § 8 Abs. 4 soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Pensionsvorschusses durch Beantragung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, um Vermittlungen durch das Arbeitsamt zu entgehen, durch die amtsärztliche Untersuchung beim Arbeitsamt in berechtigten Zweifelsfällen, insbesondere also bei wiederholter Pensionsbeantragung ausgeschlossen werden.

Zu Z 3:

Im § 10 ist die Sanktion für eine Arbeitsverweigerung oder Arbeitsvereitelung festgelegt. Bei einem Arbeitsbeginn in der Zukunft tritt nach der bisherigen Regelung der Verlust des Arbeitslosengeldes jedoch bereits mit dem Tag der Weigerung ein, obwohl für den Arbeitslosen in diesem Zeitpunkt noch keine Möglichkeit besteht, seinen Lebensunterhalt aus dieser - abgelehnten - Beschäftigung zu bestreiten. Wenn aber als Begründung für eine Einstellung des Leistungsbezuges letztlich gilt, daß der Arbeitslose einen Verdienst aus dieser konkreten Beschäftigung erzielen könnte, so kann auf der

anderen Seite jedoch ein Verlust der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erst ab dem möglichen Arbeitsbeginn der zumutbaren Beschäftigung ausgesprochen werden. Die neue Regelung sieht daher als Beginn der Ausschlußfrist den ersten Tag des möglichen Arbeitsbeginnes vor.

Weiters soll vor Entscheidung über den Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld der paritätisch mit Vertretern der Dienstnehmer- und Dienstgeberorganisationen besetzte Vermittlungsausschuß angehört werden.

Zu Z 4 und 11 lit. d:

Seit der mit BGBl.Nr. 286/1981 mit S 51.000,- festgesetzten Einheitswertgrenze wurden auf Grund des Bewertungsänderungsgesetzes 1979 die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen um 5 vH. erhöht. Es soll daher auch die Einheitswertgrenze, ab der Arbeitslosigkeit nicht vorliegt bzw. kein Karenzurlaubsgeld gebührt, um 5 % (aufgerundet auf volle tausend Schilling) erhöht werden.

Zu Z 5 lit. a:

Die neuen Bestimmungen über die Anwartschaft nach § 14 Abs. 1 lit. b sollen eine Verbesserung für alle Arbeitslosen bringen, die längere Zeit, jedoch nicht voll in den letzten zwei Jahren beschäftigt waren, während die neue lit. c eine Verbesserung speziell für Jugendliche schafft. Im Abs. 2 soll klargestellt werden, daß bei einer weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes nicht nur die "kleine" Anwartschaft genügt, sondern daß auch bei Erfüllung der Voraussetzungen für die erstmalige Inanspruchnahme die Anwartschaft gegeben ist.

Zu Z 5 lit. b:

Da die Zeit des Lehrverhältnisses auf Grund der neuen Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit. b voll auf die Anwartschaft zählt, ist die derzeitige Bestimmung des § 14 Abs. 4 lit. f entbehrlich. An diese Stelle soll eine neue Bestimmung treten, der zufolge die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes als Anwartschaftszeit gilt (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Art. II).

Zu Z 6:

Für den Anspruch auf Sondernotstandshilfe ist Arbeitswilligkeit nicht Voraussetzung. Zur Wahrung von Versicherungszeiten vor oder während des Bezuges von Sondernotstandshilfe soll diese Zeit auch als Rahmenfristerstreckungsgrund gelten.

Zu Z 7:

Gemäß § 142 Abs. 1 ASVG gebührt Krankengeld nicht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die sich der Versicherte durch schuldhaftige Beteiligung an einem Raufhandel zugezogen hat oder die sich als unmittelbare Folge der Trunkenheit oder des Mißbrauches von Suchtgiften erweist. Das Arbeitslosengeld soll daher nicht nur während des Bezuges von Krankengeld, sondern auch dann ruhen, wenn das Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 versagt wird.

Weiters soll ein Auslandsaufenthalt wegen einer Ausbildung, die für den Arbeitsmarkt von Nutzen ist, aber in Österreich nicht angeboten wird, sowie ein Auslandsaufenthalt aus dringenden familiären Gründen (Verehelichung, Begräbnis und dgl. von Familienangehörigen) als berücksichtigungswürdiger Umstand im Sinne des § 16 Abs. 3 AlVG angesehen werden.

Zu 8 lit.a:

Durch diese Bestimmung soll in Analogie zur Regelung des Anspruches auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz klargestellt werden, welcher Person der Familienzuschlag gebührt, wenn mehrere Anspruchsberechtigte gegeben sind.

- 7 -

Zu Z 8 lit. b, 13 und 15 lit. a:

Ab 1986 wurde die Richtzahl nach dem ASVG durch die Aufwertungszahl ersetzt. Da aber eine Erhöhung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die höher ist als die Pensionsdynamisierung, nicht gerechtfertigt ist, sollen in Hinkunft die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Familienzuschlag, Karenzurlaubsgeld und Notstandshilfe nach zwei Jahren) mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG erhöht werden.

Zu Z. 9:

Durch diese Bestimmung sollen Härten bei der Lohnklassenberechnung im Falle von schwankenden Einkommen bzw. nach einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Kursbesuches vermieden werden.

Zu Z 10:

Bei Rückforderungen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung soll aus sozialen Gründen, da gerade die Schwächsten betroffen sind, von der Vorschreibung von Zinsen verzichtet werden. Weiters sollen Rückforderungen für Zeiträume, die länger als drei Jahre zurückliegen, nicht mehr möglich sein. Gleiches muß dabei auch für Nachzahlungen gelten. Der Zeitraum von drei Jahren soll aber durch Zeiten von Verfahren z.B. beim Arbeitsgericht, den Sozialversicherungsträgern, Arbeitsämtern, Landesarbeitsämtern und dem Verwaltungsgerichtshof, erstreckt werden, sofern diese Verfahren unmittelbar oder mittelbar den Anspruch betreffen.

Zu Z 11 lit. a bis c:

Gemäß § 122 Abs. 3 ASVG ist ein Anspruch auf Wochengeld gegeben, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Bezuges von Karenzurlaubsgeld eintritt. Diese Mütter erhalten nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Z 2 lit. a AlVG bei neuerlicher Entbindung Karenzurlaubsgeld.

Tritt jedoch eine Mutter, die neuerlich schwanger ist, nach dem Karenzurlaubsgeld in Beschäftigung, so erhält sie das Wochengeld auf Grund des Dienstverhältnisses und muß eine neue Anwartschaft von mindestens 20 Wochen Beschäftigung in den letzten 52 Wochen erbringen. Die Erbringung dieser Anwartschaft ist in Einzelfällen nicht möglich und führt zu sozialen Härten. Um diese zu vermeiden, sieht die neue Bestimmung vor, daß ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht, wenn der Anspruch auf Wochengeld binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld entsteht.

Diese Begünstigung soll sinngemäß auch für die Adoptivmütter gelten.

Zu Z 12:

Das Karenzurlaubsgeld soll bei Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nicht ruhen. Das bisher festgelegte Ruhen in diesem Fall hat in Einzelfällen zu Härten geführt.

Ein Ruhen des Karenzurlaubsgeldes bei Auslandsurlaub der Mutter soll nur dann eintreten, wenn das erhöhte Karenzurlaubsgeld bezogen wird, weil in diesem Fall das Arbeitsamt die Voraussetzungen für den erhöhten Anspruch prüfen können muß. Auch in diesem Fall soll jedoch ein Auslandsaufenthalt bis zu zwei Monaten möglich sein und für einen Zeitraum darüber hinaus das normale Karenzurlaubsgeld gebühren.

Da nunmehr der Auslandsaufenthalt generell möglich ist, soll für die Mütter, die im Ausland beschäftigt, aber in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig waren, mangels Wohnsitz in Österreich eine Zuständigkeit beim Arbeitsamt Versicherungsdienste in Wien begründet werden.

Zu Z 14:

Um die Administration bei den Arbeitsämtern in den Wintermonaten zu erleichtern und die Anweisung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sicherzustellen, soll die Notstandshilfe für die Dauer von 250 Tagen angewiesen werden können. In der Regel wird es jedoch bei der Anweisung der Notstandshilfe für 26 Wochen bleiben.

Zu Z 15 lit. b:

Ein Einkommen aus einer aushilfsweisen Beschäftigung (z.B. der Arbeitslose ist drei Tage während des laufenden Monats beschäftigt und erzielt ein Einkommen von S 10.000,-) soll auch auf die Notstandshilfe angerechnet werden.

Zu Z 15 lit. c und d:

Ersetzt die überholten Zitierungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes durch die entsprechenden Zitierungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

Zu Z 15 lit. e:

Durch diese Bestimmung erfolgt im Sinne der Familienrechtsreform die Aufhebung der Vollverdienstbestimmung - wonach eine Frau bei Vollverdienst ihres Ehegatten (Lebensgefährten) keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat - bei Geltendmachung von Notstandshilfe nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Vollverdienstbestimmung soll nur für die Notstandshilfe nach dem Bezug von Karenzurlaubsgeld gelten. Nach einem Karenzurlaubsgeldbezug bestehen nämlich grundsätzlich andere Verhältnisse als nach einem Arbeitslosengeldbezug. Während nämlich nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld weiterhin Arbeitslosigkeit vorliegt, steht eine Mutter nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, weil sie in der Regel mangels einer Unterbringungsmöglichkeit für das Kind dieses zu betreuen hat.

Zu Z 16:

Wenn die alleinstehende Mutter wegen des Mangels eines Betreuungsplatzes für das Kind einen erweiterten Karenzurlaub beim Arbeitgeber in Anspruch genommen hat, um sich ihren Arbeitsplatz zu sichern, soll zur Existenzsicherung während des Karenzurlaubes jedenfalls Sondernotstandshilfe gewährt werden.

Weiters soll der Mutter, die Sondernotstandshilfe bezieht, im Hinblick auf den primär familienpolitischen Zweck dieser Leistung die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes für Urlaub, Verwandtenbesuche und dgl. eingeräumt werden. Dieser soll grundsätzlich mit zwei Monaten pro Jahr begrenzt werden, aber aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wie längerer Erholungsurlaub für Mutter und Kind, Kuraufenthalt und dgl. verlängert werden können.

Zu Z. 17:

Wenn der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld persönlich geltend gemacht hat, aber an der persönlichen Zurückgabe des Antrages wegen inzwischen aufgenommener Beschäftigung oder Krankheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, soll der Antrag auch durch einen Vertreter oder im Postwege zurückgegeben werden können.

Zu Z. 18:

Vor Ausspruch des Verlustes des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) für 7 Tage bei Versäumnis der Kontrollmeldung soll der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes angehört werden.

Zu Z. 19:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß das Arbeitsamt zu Barvorschüssen in berücksichtigungswürdigen Fällen berechtigt ist.

Zu Z. 20:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Berufungsverfahrens soll dem Arbeitsamt die Möglichkeit eingeräumt werden, seine eigenen Bescheide abzuändern und aufzuheben, sofern auf Grund des Berufungsbegehrens dem Antrag stattzugeben ist, z.B. weil eine weitere Arbeitsbescheinigung vorgelegt wird und die Anwartschaft nunmehr erfüllt ist.

Zu Z 21:

Sofern sich aus der Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Einzelfall besondere Härten ergeben, soll die Möglichkeit bestehen, einen Ausgleich zu gewähren. Diese Bestimmung soll in besonders sozial berücksichtigungswürdigen Fällen zum Tragen kommen.

Zu Z 22:

Während beim Arbeitslosengeld die Vorsprache beim Arbeitsamt im Hinblick auf die Vermittlung einer Beschäftigung zwingend notwendig ist, soll das Karenzurlaubsgeld auch schriftlich per Post oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beantragt werden können.

Zu Z 24:

Durch diese Bestimmung erfolgt lediglich eine Berichtigung von Zitierungen.

Zu Z 25:

Durch diese Änderungen soll klargestellt werden, daß die Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen auch für die in der Zwischenzeit hinzugekommenen Leistungen (Pensionsvorschuß, Sondernotstandshilfe) gelten und daß von diesen Leistungen auch zu Unrecht bezogene Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes einbehalten werden können.

Zu Z. 26:

Die Verarbeitertätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf Grund der Bestimmungen des ASVG soll damit klargestellt und eine Datenübermittlung durch den Hauptverband an die Arbeitsmarktverwaltung unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz ermöglicht werden.

Durch die automationsunterstützte Übermittlung der Daten von seiten des Hauptverbandes an die Arbeitsämter soll der Leistungswerber in Zukunft nur mehr die Arbeitsbescheinigung über das letzte Dienstverhältnis (für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes und für die Beurteilung der Lösung des Dienstverhältnisses) vorlegen müssen, während die übrigen Dienstverhältnisse direkt festgestellt werden können. Dies führt zu einem wesentlichen Service für die Anspruchsberechtigten. Weiters werden auch die Arbeitsämter und die Krankenkassen von entbehrlichem Verwaltungsaufwand entlastet, indem die Bestätigung der Arbeitsbescheinigung sowie die Vermittlung von Versicherungsauszügen entfallen kann. Dies führt bei den Krankenversicherungsträgern und im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung zu einer Kostenersparnis. Die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung sind die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes und ist im Sinne des Ausschlußberichtes zum Datenschutzgesetz zu verstehen.

Zu Z 27:

Durch diese Bestimmung erhalten die gesetzlichen Interessenvertretungen die Möglichkeit der Äußerung zu grundsätzlichen Durchführungserlassen zum AlVG.

Zu Art. II:Zu Z. 1:

Derzeit unterliegen nach § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 388/1976, Art. I Z 9, Personen, welche in eine Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b AMFG einbezogen sind und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c AMFG erhalten, der Vollversicherung; sie sind somit in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Negative Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf

- durch den Beihilfenbezug verminderte Leistungsansprüche aus der Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie
 - den mit der Meldepflicht zur Vollversicherung verbundenen hohen administrativen Aufwand,
- waren dafür ausschlaggebend, im Entwurf ein diesem Beihilfenbezug angepaßtes System der teilweisen Pflichtversicherung mit der Möglichkeit der Pauschalabfuhr von Beiträgen vorzusehen.

In diesem Sinne soll der Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen werden. Es wird damit zum einen der Zustand beseitigt, daß aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, zum anderen wird auf diese Weise das vor dem Beihilfenbezug gelegene in der Regel höhere Entgelt für die Ermittlung der Lohnklasse eines allenfalls anschließenden Arbeitslosengeldbezuges herangezogen.

Die Aufhebung der Arbeitslosenversicherungspflicht des Beihilfenbezuges würde jedoch nach sich ziehen, daß diese Zeiten auch keine anwartschaftsbegründende Wirkung nach dem ALVG hätten. Es war daher erforderlich, im § 14 Abs. 4 lit. f ALVG (vgl. Art. I Z 5 b) die Anwartschaft um diese Zeiten zu ergänzen.

Hinsichtlich der Pensionsversicherung sieht der Entwurf die Beibehaltung der Pflichtversicherung mit der Maßgabe vor, daß Zeiten des Beihilfenbezuges bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben sollen, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Damit sollen allfällige Härten beseitigt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung stellt den Beihilfenbezieher etwa demjenigen gleich, der durchgehend einen gleichbleibenden Arbeitsverdienst erzielt. Der Nachteil der durch den Beihilfenbezug verursachten Minderung des Pensionsanspruches wäre beseitigt (siehe auch die Erläuterungen zu Art. III Z 1).

§ 25 Abs. 2 des Entwurfes bezieht - um eine Schlechterstellung zu vermeiden - die Personen in die Vollversicherung wieder ein, die bei aufrechter Beschäftigungsverhältnis unter Minderung des Entgeltanspruches eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten. Die Beitragspflicht trifft den Dienstgeber; die Arbeitsmarktverwaltung hat die damit verbundenen Ausgaben zu ersetzen.

Zu Z 2 lit. b:

Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 soll klarstellen, daß - da gemäß § 53 Abs. 3 lit. c in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) die Pflichtversicherung aus dem Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht - der Bezug einer Beihilfe bei Urlaub ohne Entgeltfortzahlung bis zur Dauer eines Monats nicht zusätzlich der Pflichtversicherung gemäß § 25 Abs. 1 unterliegt.

Zu Z 3:

Die Neuformulierung dient lediglich der Angleichung an den nunmehrigen Inhalt des § 25 Abs. 1 und 2.

Zu Z 4:

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten Beihilfenbezieher ab dem vierten Tag ihres Krankenstandes das Krankengeld gemäß § 141 ASVG im Ausmaß der Hälfte der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Dies führt in jenen Fällen, in denen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 1 lit. c im Anschluß an das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe gewährt wird und insbesondere dann, wenn die Beihilfe nur in Höhe des vorherigen Leistungsanspruches gebührt, zu einer schwerwiegenden finanziellen Benachteiligung dieser Personen, weil sie während des Leistungsbezuges Anspruch auf Krankengeld in der vollen Höhe des Leistungsanspruches gehabt hätten. § 25a des Entwurfes soll daher Beihilfenbezieher hinsichtlich der Krankenversicherung und des Krankengeldanspruches den Beziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angleichen. Nach der Neuregelung würde somit Krankengeld in Höhe der Beihilfe und ein um 80 vH. höheres Wochengeld, maximal jedoch in Höhe des vorhergehenden Bruttoentgeltanspruches oder mangels eines solchen in Höhe eines Metallhilfsarbeiterlohnes, gebühren.

§ 25b soll sicherstellen, daß die Krankenversicherung nach Ende des Beihilfenbezuges in der gleichen Weise fortwirkt wie nach Ausscheiden aus einer Beschäftigung.

Die An- und Abmeldung sowie der gesamte Veränderungsdienst in der Sozialversicherung zu den Beihilfenfällen erfolgen derzeit in einem aufwendigen händischen Verfahren; dies gilt auch für die Beitragsabfuhr durch die Landesarbeitsämter, weil diese Schritte auf Grund der rechtlichen Gegebenheiten nicht in einem einer rationellen Datenverarbeitung zugänglichen Verfahren durchgeführt werden können. Der § 25c sieht daher - analog zu den Bestimmungen des AlVG - eine Verordnungsermächtigung vor, wonach der Bundesminister für soziale Verwaltung die Vereinfachung des Meldewesens und insbesondere die Pauschalabfuhr der Beiträge ermöglichen kann.

Zu Art. III:Zu Z 1:

Gemäß § 25 Abs. 1 AMFG sind Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b leg.cit. erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c leg.cit. beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Diese Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind in der Regel wesentlich geringer als der zuletzt bezogene Verdienst, sodaß sich für die Betroffenen unter Umständen schwerwiegende pensionsrechtliche Nachteile ergeben können; dies dann, wenn die Gewährung der Beihilfen in den für die Bemessung der Pension maßgeblichen Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 des ASVG fällt. Verstärkt wird diese negative Auswirkung überdies durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 484/2984, durch die der Pensionsbemessungszeitraum schrittweise von bis dahin fünf auf zehn Jahre ausgedehnt werden wird.

Hätte der Betroffene eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen, so wären diese Zeiten als Ersatzzeiten gemäß § 227 Z 5 ASVG zu beurteilen gewesen und bei der Bemessung der künftigen Pension nicht herangezogen worden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll diese ungleiche Behandlung von Beihilfenbeziehern und Beziehern einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Pensionsbemessung beseitigt werden. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c AMFG sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Damit würden die für die Beihilfenbezieher unter Umständen entstehenden pensionsrechtlichen Härten beseitigt werden.

Zu Z. 2 und 3:

Durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen auch Zeiten eines Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c AMFG für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253a ASVG und der vorzeitigen Knappschaftsalterspension gemäß § 276a ASVG herangezogen werden können.

Diese Zeiten werden damit dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein substantieller Finanzaufwand ergibt sich bei folgenden Punkten:

1. erleichterte Anwartschaft für Jugendliche:

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Mikrozensus September 1984, der Zahl der Leistungsbezieher und der Leistungsbezieherquote würden über 4.800 Jugendliche im Jahresdurchschnitt zusätzlich für einen Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung in Betracht kommen. Unter Bedachtnahme auf das Einkommen der Jugendlichen würde sich ein Mehraufwand von 200 Mio S ergeben, der jedoch eine Obergrenze unter der Voraussetzung darstellt, daß alle in die Berechnung einbezogenen Jugendlichen die kürzere Anwartschaft erfüllen.

2. Aufhebung der Vollverdienstbestimmung bei der Notstandshilfe nach Arbeitslosengeld:

Unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Frauen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpfen, die Einkommenssituation der Ehegatten und die Einkommensanrechnung würde sich der durchschnittliche Bestand um weibliche Notstandshilfebezieherinnen um 9.250 Frauen erhöhen, wobei mit einem durchschnittlichen Notstandshilfeanspruch von S 44,34 täglich zu rechnen ist. Auf Grund der berechneten Bezugsdauer von 248 Tagen pro Person würden die Kosten 172 Mio S betragen.

3. Begünstigung bei der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld nach Beihilfenbezug:

Von den rd. 25.000 Beziehern einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes werden 70 % nach der Maßnahme in Beschäftigung gebracht. Für die verbleibenden potentiellen Arbeitslosengeldbezieher entstehen durch die begünstigte Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes für 6.675 Personen ein voraussichtlicher Aufwand von insgesamt 30,3 Mio S.

4. Erhöhung der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung von Beihilfenbeziehern:

Laut Bundesrechnungsabschluß 1985 betrug die Nettoauszahlungssumme für Beihilfen gemäß § 20 Abs. 1 lit. c AMFG 448,1 Mio S. Diese Auszahlungssumme ist die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Berechnungsgrundlage betrug die Krankenversicherung 33,5 Mio S. Bei einer Verdoppelung der Berechnungsgrundlage ist daher mit Mehrkosten von rd. 31,2 Mio S zu rechnen; dies deswegen, weil der Beitrag der Arbeitslosenversicherung zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz wegfällt. Der Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von rd. 19 Mio S wirkt sich budgetwirksam nicht aus, weil dem ein Einnahmeverlust der Arbeitslosenversicherung in gleicher Höhe gegenübersteht.

Textgegenüberstellung

AlVG - geltende Fassung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden, (BGBl. Nr. 380/1978, Art. I Z. 1 lit. a)
- f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen, (BGBl. Nr. 380/1978, Art. I Z. 1 lit. b)

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

AlVG - Fassung des Entwurfes

§ 1.(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) in einem Lehrverhältnis stehende Personen (Lehrlinge),
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erforderlichen Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
- f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie diese Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,
- g) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- c) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 26 bis 31) in einem diesem Bundesgesetz gleichwertigen Ausmaß vorgesehen sind;
- d) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, pflichtversichert sind;
- e) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind;
- c) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, pflichtversichert sind;
- d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgeltes geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt.

(6) Für den Beginn und das Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht gelten die §§ 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß.

§ 8. (3) Die ärztlichen Gutachten der Arbeitsämter einerseits und der Sozialversicherungsträger andererseits sind, soweit es sich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit handelt, gegenseitig anzuerkennen. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschluß vom Bezüge des Arbeitslosengeldes auf Antrag vom zuständigen Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachgesehen werden.

§ 12. (6) Als arbeitslos gilt jedoch,

b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 51.000,- nicht übersteigt;

§ 8. (3) Ärztliche Gutachten und Entscheidungen von inländischen Sozialversicherungsträgern sind, soweit es sich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit handelt, vom Arbeitsamt anzuerkennen. Soweit Entscheidungen inländischer Sozialversicherungsträger nicht vorliegen, kann das Arbeitsamt selbständig die Arbeitsfähigkeit beurteilen.

(4) Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn das Arbeitsamt im Falle der Beantragung einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 23 Abs. 1 lit. a im Zusammenhang mit der Frage, ob mit der Zuerkennung der Leistung aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann, berechnete Zweifel an der behaupteten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitslosen hat.

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tag des möglichen Beginnes dieser Beschäftigung, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt.

(2) Vor Erlassung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes anzuhören. Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachzusehen.

§ 12 Abs. 6 lit. b

b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 54.000,- nicht übersteigt;

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

f) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

b) arbeitssuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;

§ 14, (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose

a) in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen oder

b) in den letzten 60 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 156 Wochen oder,

c) sofern der Antrag auf Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres gestellt wird, in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen

im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Lit. c ist nach Anhörung des Vermittlungsausschusses auch auf Arbeitslose anzuwenden, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, sofern berücksichtigungswürdige Umstände, wie später Abschluß der Ausbildung, vorliegen.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war oder die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a oder b erfüllt ist.

Abs. 4 lit. f

f) Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969).

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. b

b) arbeitssuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,

(3) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Leistungsanspruches (§ 18) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie z. B., wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich bei einem Arbeitgeber vorzustellen.

§ 20. (3) Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.

(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 16,60 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden; hierbei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 16 Abs. 1 lit. a

a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld und während des Zeitraumes, für den Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versagt wird,

§ 16 Abs. 3

(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes für maximal ein Monat während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie z.B., wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, sowie Umstände, die auf dringenden familiären Gründen beruhen.

§ 20. (3) Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden. Tragen mehr als ein Arbeitsloser zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich bei, so gebührt der Familienzuschlag dem Arbeitslosen, in dessen Haushalt die zuschlagsberechtigte Person wohnt bzw. dem Arbeitslosen, der die zuschlagsberechtigte Person überwiegend pflegt.

§ 20 Abs. 4 zweiter Satz

Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

§ 21a. (1) Auf Antrag des Arbeitslosen ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes gemäß § 21 Abs. 1 der Bemessungszeitraum auf drei Monate (13 Wochen oder 90 Tage) zu erweitern, wenn er den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zeitraum im Durchschnitt ein höheres Entgelt erzielte als im letzten Monat (4 Wochen, 28 Tagen).

(2) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist zur Lohnklassenberechnung nicht heranzuziehen, wenn ein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt. Liegt kein Entgelt vor, so ist die Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Lohnklassenberechnung ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zugrunde zu legen.

§ 25. (4) Werden die Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungs- und Verzugszinsen vorzuschreiben.

(5) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Arbeitsamt, zurückliegen. Der Zeitraum von drei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig war, das die Frage des Anspruches unmittelbar oder mittelbar betroffen hat."

§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

2. Mütter,

- a) die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind, oder
- b) die Wochengeld aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind, oder
- c) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind;

3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen; im übrigen gelten die Abs. 2 bis 4 und die §§ 27 bis 32 sinngemäß;

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

- c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 51.000 S nicht übersteigt;

§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

2. Mütter,

- a) die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind, oder
- b) denen binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld ein Anspruch auf Wochengeld entsteht, sofern die Voraussetzung der Z 1 lit. c gegeben sind, oder
- c) die Wochengeld aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind, oder
- d) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind;

3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau das Kind während eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 und §§ 27 bis 32 sinngemäß.

§ 26 Abs. 4 lit.

- c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert S 54.000,- nicht übersteigt;

§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a bis g (Ruhe des Arbeitslosengeldes) sowie §§ 24 und 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag der Mutter das Ruhe des Karenzurlaubsgeldes nach § 16 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1 nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie z. B. Urlaubsaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

(3) Die Bestimmungen über das Ruhe des Karenzurlaubsgeldes während des Aufenthaltes im Ausland finden auf die in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der Außenhandelsstelle der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft keine Anwendung.

§ 32. Die im § 27 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 26 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 6 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f und j (Ruhe des Arbeitslosengeldes) sowie § 24 und § 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bezieht eine Mutter Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 2 oder 3 und überschreitet der Auslandsaufenthalt während eines Karenzurlaubsgeldbezuges (§ 31) zwei Monate, so gebührt ab diesem Zeitpunkt nur mehr Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1.

(3) War eine österreichische Staatsbürgerin im Ausland beschäftigt und nach diesem Bundesgesetz arbeitslosenversichert, so ist, sofern sie während des Karenzurlaubsgeldbezuges im Ausland bleibt, das gemäß § 44 zuständige Arbeitsamt das Arbeitsamt Versicherungsdienste in Wien. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 32. Die im § 27 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 250 Tage nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

§ 36 Abs. 3 lit. A lit. c

- c) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.

§ 36 Abs. 3 lit. A lit. d

- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Abs. 3 lit. B lit. b

- b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Abs. 3 lit. B lit. c

- c) Steht der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst oder ist er selbständig erwerbstätig oder hat er ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Kapitaleinkommen, so ist Notlage nicht anzunehmen, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z. B. größere Kinderzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit.

§ 36 Abs. 3 lit. A lit. c

- c) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.

Dies gilt auch für ein Einkommen aus einer tageweisen Beschäftigung. Ein Einkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) nicht überschreitet, bleibt außer Betracht.

§ 36 Abs. 3 lit. A lit. d

- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Abs. 3 lit. B lit. b

- b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Abs. 3 lit. B lit. c

- c) Wird die Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld beantragt, so ist Notlage nicht anzunehmen, wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) der Arbeitslosen im Vollverdienst steht oder selbständig erwerbstätig ist, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z.B. größere Kinderzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit.

§ 39. (2) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Der uneheliche Vater des Kindes, der an der gleichen Adresse wie die Mutter angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten.

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das hierfür bundeseinheitlich aufgelegte Antragsformular zu verwenden. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn das Antragsformular innerhalb der vom Arbeitsamt festgesetzten Frist beim Arbeitsamt persönlich abgegeben wurde. Hat der Arbeitslose die vom Arbeitsamt festgesetzte Frist zur Abgabe des Antrages ohne triftigen Grund versäumt, so ist der Anspruch erst ab dem Tag zu beurteilen, an dem der Antrag beim Arbeitsamt abgegeben wurde. Über die Abgabe des Antrages ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

§ 49. (2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert für die Dauer von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an, den Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf die Notstandshilfe.

§ 39.(2) Für die Sondernotstandshilfe gelten die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Vater des unehelichen Kindes, der nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten. Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines erweiterten Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft anzunehmen. Ein Ruhen des Anspruches während des Aufenthaltes im Ausland tritt nur ein, wenn der Auslandsaufenthalt im Kalenderjahr zwei Monate übersteigt; dieses Ruhen kann auf Antrag der Arbeitslosen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das hierfür bundeseinheitlich aufgelegte Antragsformular zu verwenden. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn das Antragsformular innerhalb der vom Arbeitsamt festgesetzten Frist beim Arbeitsamt persönlich abgegeben wurde. Hat der Arbeitslose die vom Arbeitsamt festgesetzte Frist zur Abgabe des Antrages ohne triftigen Grund versäumt, so ist der Anspruch erst ab dem Tag zu beurteilen, an dem der Antrag beim Arbeitsamt abgegeben wurde. Über die Abgabe des Antrages ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

Die Abgabe des Antragsformulares kann auch durch einen Vertreter oder im Postwege erfolgen, wenn der Arbeitslose aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben.

§ 49. (2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert für die Dauer von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an, den Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf die Notstandshilfe.

"Vor Erlassung einer Entscheidung ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.

§ 57. Bescheide der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d des AVG 1950).

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden.

§ 51a(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. im Falle einer finanziellen Notlage oder einer Rückbuchung, kann das Arbeitsamt eine Barauszahlung unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Anspruchstage vornehmen. Dies kann auch vor Zuerkennung des Anspruches erfolgen, sofern mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden kann. Eine wiederholte Barauszahlung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sie in der Absicht begehrt wird, die im Abs. 2 festgelegte monatliche Auszahlung zu umgehen.

§ 57. Sofern der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, kann das Arbeitsamt die Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid im Sinne des Berufungsantrages abändern oder aufheben. Dieser Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung."

Härteausgleich

§ 57a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Auf den Härteausgleich besteht kein Rechtsanspruch.

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden.
Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld (§ 46) kann auch durch einen Vertreter oder im Postwege eingebracht werden.

§ 61a(13) Für Lehrlinge, mit Ausnahme der Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie mit Ausnahme der Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben, ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

§ 64. (2) Innerhalb des Reservefonds ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Sie bleibt bei der Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne der Abs. 4 und 5 außer Betracht.

§ 68. Die Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld und auf Notstandshilfe können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden:

1. zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß;
2. zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß anzuwenden ist.

§ 64. (2) Innerhalb des Reservefonds ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Sie bleibt bei der Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne der Abs. 6 und 7 außer Betracht.

§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden:

1. zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz oder einer unberechtigt bezogenen Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) mit der Maßgabe, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß;
2. zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist.

§ 69. (3) Soweit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und 15 ASVG die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Arbeitsämter durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Verarbeitung durch die Arbeitsämter bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg aus den in seiner zentralen Anlage (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) gespeicherten Daten, jene Daten an die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

"Anhörungsrecht"

§ 76a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zu diesem Bundesgesetz anzuhören.

AMFG-geltende Fassung

Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

§ 25. (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt jener Betrag, der der Berechnung der Beihilfe zugrunde liegt.

(2) Bei Minderung des Entgeltanspruches infolge der Einbeziehung in eine der im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen hat das Landesarbeitsamt die auf den Dienstgeber und den Versicherten entfallenden Beiträge einzuzahlen, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht.

AMFG-Fassung des Entwurfes

Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25 (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25a bis 25c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(2) Personen, die bei Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses unter Minderung des Entgeltanspruches in eine Maßnahme nach § 19 Abs. 1 lit. b einbezogen werden und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, verbleiben mit der im letzten Beitragszeitraum unmittelbar vor der Minderung des Entgeltanspruches maßgeblichen allgemeinen Beitragsgrundlage in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Arbeitsmarktverwaltung hat dem Dienstgeber die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht, zu erstatten.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung.

(4) Personen, die von Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt werden, gelten, sofern sie nicht schon gemäß Abs. 1 der Vollversicherung unterliegen, als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, gleichgültig ob diese Maßnahmen von der Arbeitsmarktverwaltung selbst oder von einem von ihr damit betrauten Betrieb oder einer solchen Einrichtung durchgeführt werden.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung.

Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht dem Abs. 1.

(4) Personen, die von Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt werden, gelten, sofern sie nicht schon gemäß Abs. 1 oder 2 der Pflichtversicherung unterliegen, als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, gleichgültig ob diese Maßnahmen von der Arbeitsmarktverwaltung selbst oder von einem von ihr damit betrauten Betrieb oder einer solchen Einrichtung durchgeführt werden.

§ 25a. (1) Der Beitrag zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die Unfall- und Pensionsversicherung der einfache Betrag der Beihilfe.

(3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit. c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 80 vH des letzten Bruttoarbeitsentgelts. Für den Fall, daß ein Bruttoarbeitsentgelt nicht gegeben ist, gilt § 20 Abs. 2, zweiter Satz, sinngemäß.

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Beihilfenbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherung durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25c. (1) Die Beiträge zur Sozialversicherung von Beihilfenbeziehern werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe wird den Trägern der Krankenversicherung 50 vH des zur Zahlung anfallenden Aufwandes für das Wochengeld ersetzt.

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat die Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge erlassen.

§ 238. (4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

§ 238. (4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder
2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder
3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGB1.Nr. 31/1969, bezogen hat.

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGB1.Nr. 31/1969.

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969.